

34. 1. Bezieht sich die Vorschrift in § 12 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes auch auf den Fall, daß nur eine Person getötet wird, diese aber mehrere Unterhaltsberechtigte hinterläßt, oder ist für diesen Fall die Haftungsgrenze nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 gegeben?

2. Über die Voraussetzungen der Feststellungsklage bei Ansprüchen aus dem Kraftfahrzeuggesetz.

RFG. §§ 10, 12. ZPO. §§ 256, 323.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1930 i. S. S. u. Gen. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Pl.). VI 285/29.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann G. verunglückte am 5. März 1926 in Hamburg dadurch, daß er von einem vom Beklagten zu 2 geführten, dem Beklagten zu 1 gehörenden Kraftwagen überfahren wurde. Er starb infolge der Verletzung. Die Klägerinnen, die Witwe und die Tochter des G., behaupteten, daß der Unfall auf das Verschulden des Beklagten zu 2 zurückzuführen sei, und nahmen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes und auf Grund unerlaubter Handlung auf Ersatz des ihnen durch den Wegfall des Unterhaltspflichtigen entstandenen Schadens in Anspruch.

Durch rechtskräftiges Teil- und Zwischenurteil des Berufungsgerichts wurde der Klagenanspruch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes zu $\frac{1}{3}$ für berechtigt erklärt, im übrigen abgewiesen. Das Landgericht sprach sodann den Klägerinnen mehrere Einzelbeträge zu; außerdem

wurden ihnen Renten zugewilligt, und zwar der Witwe vom 1. Januar 1927 ab eine Rente von vierteljährlich 225 RM. auf ihre Lebensdauer, aber nicht über den 19. April 1957 hinaus, und der Tochter vom 1. Januar 1927 ab eine Rente von 150 RM. vierteljährlich für ihre Lebensdauer, jedoch nicht über den 19. April 1957 hinaus.

Die Klägerinnen hatten ferner beantragt festzustellen, daß die Beklagten gegebenenfalls auch über die zunächst feststellbaren Beträge hinaus verpflichtet seien, ihnen zu $\frac{1}{3}$ Schadensersatz zu leisten, insoweit als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens den Klägerinnen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Dieser Antrag wurde vom Landgericht abgewiesen.

Beide Parteien legten Berufung ein; jedoch handelte es sich in der Berufungsinstanz nur noch um den Rentenanspruch der Klägerinnen vom 1. Januar 1927 ab, sowie um den Feststellungsantrag. Das Berufungsgericht änderte das Urteil dahin ab, daß es die der Witwe zugesprochenen Rente von 900 RM. auf 1500 RM. erhöhte, während es der Tochter für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1931 eine Rente von 900 RM., vom 1. Januar 1932 bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres von 1200 RM. zusprach. Im übrigen wurden die Berufungen zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil legten die Beklagten Revision ein; die Klägerinnen schlossen sich der Revision an. Die Beklagten erstreben die Aufhebung des angefochtenen Urteils in der Hauptsache insoweit, als es den Klägerinnen zusammen ein höhere Rente als jährlich 1500 RM. nebst Zinsen zubilligt. Die Klägerinnen bekämpfen das Urteil insoweit, als der Tochter die Rente nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nicht bis zum 19. April 1957 zugesprochen und die Feststellungsklage abgewiesen worden ist. Der letzteren haben sie die Fassung gegeben, daß die Verpflichtung der Beklagten festgestellt werden soll, ihnen gegebenenfalls — wenigstens wenn durch neue Gesetze der Höchstbetrag der Haftbarkeit für Kraftwagenunfälle erhöht wird — auch über die zunächst feststellbaren Beträge hinaus zu $\frac{1}{3}$ Schadensersatz zu leisten, soweit ihr Ehemann und Vater ohne den Unfall während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens Unterhalt hätte gewähren müssen.

Das angefochtene Urteil wurde auf die Revision und auf die Anschlußrevision aufgehoben.

Gründe:

I. Die Revision der Beklagten richtet sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 12 KFG. hat zuteil werden lassen. Das Landgericht hatte angenommen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 beziehe sich auch auf den Fall, daß beim Betrieb des Kraftwagens ein Mensch getötet worden ist, der mehrere Unterhaltsberechtigte hinterläßt, und auch in diesem Fall hafte der Erschpflichtige ohne Rücksicht auf die Zahl der Unterhaltsberechtigten nur bis zu einem Kapitalbetrag von 25000 RM. oder einem Rentenbetrag von jährlich 1500 RM. Das Berufungsgericht ist dagegen der Meinung, Wortlaut und Sinn des Abs. 2 ließen zweifelnd erkennen, daß auch im Falle der Tötung bloß einer Person nur dann eine weitere Einschränkung der an mehrere Personen zu leistenden Entschädigung stattfinden solle, wenn die im einzelnen Falle an mehrere Berechtigten zu leistenden Entschädigungen insgesamt die in Nr. 2 und 3 bezeichneten Höchstbeträge überschritten. Der Senat hat zu der Frage schon im Urteil vom 12. März 1928 VI 393/27 (JW. 1928 S. 1723) eine Stellung eingenommen, die mit der Auffassung des Landgerichts übereinstimmt; an dieser Stellungnahme wird nach erneuter Prüfung festgehalten.

Die Entscheidung kann nur aus einer Betrachtung des Zusammenhangs des § 12 KFG. entnommen werden. Der § 12 bestimmt:

Der Erschpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 25000 RM. oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 1500 RM.;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestehenden Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 75000 RM. oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt 4500 RM.;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrag von 5000 RM.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

Das Gesetz unterscheidet also im Abs. 1 unter Nr. 1 und 2 die Fälle, in denen ein Mensch getötet oder verletzt wird, von dem Falle, wo durch dasselbe Ereignis mehrere Menschen getötet oder verletzt werden. Im ersteren Falle haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Kapitalbetrag von 25000 RM. oder bis zu einem Rentenbetrag von 1500 RM. jährlich. Im zweiten Falle wird, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 75000 RM. oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt 4500 RM. jährlich gehaftet. Diese Beschränkung in Nr. 2 hat die Bedeutung, daß unabhängig davon, wieviele Personen durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt worden sind, immer nur auf insgesamt bis höchstens 75000 RM. Kapital oder 4500 RM. Rente gehaftet wird. Dabei wird aber die Beschränkung, die in Nr. 1 für den Fall vorgesehen ist, daß nur eine Person getötet oder verletzt wird, ausdrücklich aufrecht erhalten. Hat also im Zusammenhang mit demselben Unfall ein Verletzter einen Erwerbsausfall von jährlich 2000 RM. und ein anderer Verletzter einen solchen von 1000 RM., so hat der Ersatzpflichtige dem Erstgenannten nicht etwa 2000 RM. zu zahlen, weil die Gesamtsumme von 2000 und 1000 RM. hinter 4500 RM. zurückbleibt, sondern der Erstgenannte erhält jährlich nur 1500 RM. nach Nr. 1.

Nun kann aber der Fall eintreten, daß die Ansprüche der mehreren Verletzten zusammen die Beträge von 75000 RM. und 4500 RM. übersteigen. Das kann nur geschehen, wenn mehr als drei Verletzte vorhanden sind. Denn drei Personen können nach Nr. 1 nur je 25000 RM. Kapital oder 1500 RM. Rente erhalten; die Gesamtsumme kann dann also die in Nr. 2 festgesetzte Höchstgrenze nicht übersteigen. Sind aber mehr als drei Verletzte vorhanden, so müssen die Einzelbeträge herabgesetzt werden, wenn sie den Gesamthöchstbetrag überschreiten. Haben sechs Verletzte einen Erwerbsausfall von je 2000 RM. erlitten, so findet zunächst die nach Nr. 1 festgesetzte Herabminderung der Renten auf je 1500 RM. statt; dann würde sich aber ein Gesamtbetrag von 9000 RM. ergeben, der über die Höchstgrenze der Nr. 2 hinausgeht. Für diesen Fall bestimmt Abs. 2, daß die einzelnen Entschädigungen sich in dem Verhältnis verringern, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht; also würde sich der Anspruch jedes Verletzten im Verhältnis von 9000 RM. zu 4500 RM., mithin auf die Hälfte vermindern.

Ebenso steht es im Falle der Tötung. Das Gesetz unterscheidet

nicht, wieviele Unterhaltsberechtigte im einzelnen Falle Ansprüche aus § 10 Abs. 2 RFG geltend machen, sondern es betrachtet die Frage lediglich vom Standpunkt des Erschöpflichen aus und stellt die Entscheidung darauf ab, wie viele Personen bei dem Betrieb des Kraftwagens im einzelnen Falle getötet oder verletzt worden sind. Darüber läßt der Inhalt der Nummern 1 und 2 des 1. Absatzes keinen Zweifel. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß Abs. 2 eine Erweiterung der Haftung eintreten lassen will, wenn ein Getöteter mehrere Unterhaltsberechtigte hinterläßt. Die Begründung zum Kraftfahrzeuggesetz, Druckf. des Reichst. 12. Legislaturperiode I. Session 1907/09, Nr. 988 S. 15, führt aus, durch den Absatz 2 werde klargestellt, daß in den Fällen, wo die in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstsätze nicht hinreichen, um die nach Nr. 1, 3 berechneten Schadenersatzansprüche mehrerer durch dasselbe Ereignis geschädigter Personen zu befriedigen, ohne weiteres eine verhältnismäßige Verringerung jedes einzelnen Anspruchs eintrete. Der Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satze der Begründung, in dem nur von der Verletzung mehrerer Personen und dem Anspruch des einzelnen Verletzten gesprochen wird, ergibt, daß auch die Begründung den hier vertretenen Standpunkt einnimmt; sonst hätte sie den Fall des Vorhandenseins mehrerer Unterhaltsberechtigter eines Verletzten erörtert. Die Bezugnahme des Gesetzes in Abs. 2 auf Nr. 1 des Abs. 1 läßt erkennen, daß an der Grundlage der Haftungsbeschränkung in Nr. 1 nicht gerüttelt werden soll, die sich auf den Fall der Tötung oder Verletzung eines Menschen bezieht. Sind mehrere Unterhaltsberechtigte nur eines Getöteten vorhanden, deren Ansprüche über die nach Nr. 1 zur Verfügung stehende Summe hinausgehen, so bleibt eben nur die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte, aber sich von selbst als Wirkung der gesetzlichen Regelung ergebende Folgerung übrig, daß die Unterhaltsansprüche im Rahmen jener Summe herabgesetzt werden. Eine andere Auslegung des Gesetzes wird auch im Schrifttum nicht vertreten (vgl. Isaac Bem. III 3 zu § 12 RFG; Müller Bem. B IIIb zu § 12; Kirchner Automobilgesetz S. 236).

Die Revision der Beklagten ist hiernach gerechtfertigt.

II. Auch die Anschlußrevision der Klägerinnen ist begründet. Neben den Zahlungsansprüchen wird Feststellung dahin verlangt, daß die Beklagten gegebenenfalls auch über die zunächst feststellbaren Beträge hinaus verpflichtet seien, den Klägerinnen zu $\frac{1}{2}$ Schadens-

erfaß insoweit zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens den Klägerinnen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Der hierzu in der Berufungsinstanz gestellte Antrag hebt zwar den Fall einer den Klägerinnen günstigen Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes hervor; die Begründung verweist aber auf die Ausführungen eines früheren Schriftsatzes, in dem hervorgehoben worden war, daß die Feststellung „vor allem“ deswegen begehrt werde, weil mit einer künftigen Erhöhung der bisherigen durch das Gesetz festgesetzten Höchstbeträge des § 12 zu rechnen sei. Daraus ergibt sich, daß die Klägerinnen das etwa sonst gegebene Feststellungsinteresse nicht ausschalten wollen. Denselben Standpunkt nehmen sie in der Revisionsinstanz ein.

Das Landgericht hat die Feststellungsfrage mit der Begründung abgewiesen, daß der Anspruch der Klägerinnen vom Oberlandesgericht im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes zu $\frac{1}{3}$ für berechtigt erklärt worden sei. Damit sei bereits ausgesprochen, daß etwaige künftige Veränderungen der Höchstgrenze der Entschädigung anzuwenden seien, soweit sie rückwirkend die vorliegenden Ansprüche ergreifen. Es fehle deshalb ein Feststellungsinteresse. Das Berufungsgericht hat sich dieser Ausführung angeschlossen und hinzugefügt, es sei bedenklich, einem zukünftigen Gesetz vorzugreifen; lege es sich selbst rückwirkende Kraft bei, so umfaßten die Urteile des jetzigen Rechtsstreits den erhöhten Anspruch; schließe es die Rückwirkung aus, so könne das jetzige Urteil den Klägerinnen den erhöhten Anspruch nicht gegen das Gesetz verschaffen.

Damit wird indessen die Frage nicht erschöpft, ob die Klägerinnen ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses haben, soweit es über die ihnen zugesprochenen Beträge hinausgeht. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß das Urteil über den Grund des Anspruchs aus § 304 ZPO. Wirkungen nur insoweit äußert, als es den Anspruch in der Höhe betrifft, wie er zur Zeit des Erlasses des Zwischenurteils geltend gemacht wurde. Soweit der Anspruch zur Zeit abgewiesen wird, ist er bei künftiger Geltendmachung der Einrede der Verjährung und allen Einwänden ausgesetzt, die gegen den früher erhobenen Anspruch erhoben werden konnten. Es liegt insbesondere nahe, daß die Beweisführung für das Bestehen des Anspruchs in späterer Zeit wesentlich erschwert wird, wenn nicht der Verpflichtete ganz allgemein anerkannt hatte,

zur Zahlung einer Rente gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz verpflichtet zu sein (RGZ. Bd. 73 S. 133). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Es kommt hinzu, daß die Ansprüche der beiden Klägerinnen mit Rücksicht auf die durch das Kraftfahrzeuggesetz gezogenen Haftungsgrenzen voneinander abhängig sind. Fällt der eine Anspruch ganz oder zum Teil weg, so kann sich der andere erhöhen. Verfahrensrichtlich ist der dann geltend gemachte Anspruch ein neuer Anspruch, der von der Rechtskraft des früheren Urteils über den Grund des Anspruchs nicht zugunsten des Gläubigers erfaßt wird. Die Feststellungsklage ist auch für bedingte Verpflichtungen gegeben (RGZ. Bd. 123 S. 233). Das Berufungsgericht hat angenommen, es lasse sich nicht voraussehen, wie sich die Lebenslage der Tochter nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres gestalten werde, und hat ihr infolgedessen die Rente für die spätere Zeit abgesprochen. Auch hieraus ist das Interesse beider Klägerinnen an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses in bezug auf seine künftige Entwicklung zu entnehmen; denn in der Zukunft könnte die oben erwähnte Abhängigkeit der beiden Ansprüche voneinander in die Erscheinung treten. Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verweisung der Klägerinnen auf die Klage aus § 323 BPD. ist nicht gerechtfertigt. Die angegebenen Umstände sind solche, welche schon jetzt berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist Voraussetzung der Klage aus § 323 BPD. eine wesentliche Veränderung der dort zugrunde gelegten Verhältnisse; ferner bezieht sich die künftige Klage nur auf die Zeit nach ihrer Erhebung.

Hiernach war das Urteil in vollem Umfang aufzuheben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das angefochtene Urteil, soweit es die zeitliche Grenze für die Rente der Tochter festsetzt, von den bei der Bemessung der Rente im übrigen angestellten Erwägungen beeinflusst ist (RGU. vom 16. Dezember 1929 VI 118/29). Es liegt deshalb im Interesse beider Teile, daß dem Berufungsgericht freie Hand für die Beurteilung des gesamten Rechtsverhältnisses gelassen wird, wie es ihm zur Entscheidung unterbreitet war.

zur Zahlung einer Rente gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz verpflichtet zu sein (RGZ. Bd. 73 S. 133). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Es kommt hinzu, daß die Ansprüche der beiden Klägerinnen mit Rücksicht auf die durch das Kraftfahrzeuggesetz gezogenen Haftungsgrenzen voneinander abhängig sind. Fällt der eine Anspruch ganz oder zum Teil weg, so kann sich der andere erhöhen. Verfahrensrichtlich ist der dann geltend gemachte Anspruch ein neuer Anspruch, der von der Rechtskraft des früheren Urteils über den Grund des Anspruchs nicht zugunsten des Gläubigers erfaßt wird. Die Feststellungsklage ist auch für bedingte Verpflichtungen gegeben (RGZ. Bd. 123 S. 233). Das Berufungsgericht hat angenommen, es lasse sich nicht voraussehen, wie sich die Lebenslage der Tochter nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres gestalten werde, und hat ihr infolgedessen die Rente für die spätere Zeit abgesprochen. Auch hieraus ist das Interesse beider Klägerinnen an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses in bezug auf seine künftige Entwicklung zu entnehmen; denn in der Zukunft könnte die oben erwähnte Abhängigkeit der beiden Ansprüche voneinander in die Erscheinung treten. Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verweisung der Klägerinnen auf die Klage aus § 323 BPD. ist nicht gerechtfertigt. Die angegebenen Umstände sind solche, welche schon jetzt berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist Voraussetzung der Klage aus § 323 BPD. eine wesentliche Veränderung der dort zugrunde gelegten Verhältnisse; ferner bezieht sich die künftige Klage nur auf die Zeit nach ihrer Erhebung.

Hiernach war das Urteil in vollem Umfang aufzuheben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das angefochtene Urteil, soweit es die zeitliche Grenze für die Rente der Tochter festsetzt, von den bei der Bemessung der Rente im übrigen angestellten Erwägungen beeinflusst ist (RGU. vom 16. Dezember 1929 VI 118/29). Es liegt deshalb im Interesse beider Teile, daß dem Berufungsgericht freie Hand für die Beurteilung des gesamten Rechtsverhältnisses gelassen wird, wie es ihm zur Entscheidung unterbreitet war.